

Entwicklung und Tätigkeit der gemeinnützigen Landgesellschaften

I.

Funktion und Bedeutung

II.

Rechtsgrundlage, Ziele, Aufgaben und Organisationsstruktur

III.

Arbeitsbereiche und Dienstleistungsspektrum

IV.

Aufgabenbeschreibung, Tätigkeits- und Leistungsübersicht 2015

V.

Tätigkeits- und Leistungsbilanz (Gesamtübersicht)

Berlin, 18.04.2016

Mitgliedsgesellschaften

- ▶ BBV LandSiedlung GmbH ▶ Hessische Landgesellschaft mbH ▶ Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- ▶ Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ▶ Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ▶ Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
- ▶ Niedersächsische Landgesellschaft mbH ▶ Sächsische Landsiedlung GmbH ▶ Thüringer Landgesellschaft mbH

I.

Funktion und Bedeutung der gemeinnützigen Landgesellschaften

*Ländliche Entwicklungspolitik und die begleitenden Förderprogramme von EU und den Mitgliedsstaaten sind nur dann erfolgreich, wenn sie in den Regionen qualifiziert umgesetzt werden. Dafür stehen den Akteuren und Verwaltungen in Deutschland die gemeinnützigen Siedlungs- bzw. Landgesellschaften als kompetente und erfahrene Einrichtungen zur Seite. Sie sind als **Entwicklungsgesellschaften für die ländlichen Räume** und bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) aktiv. Ebenso sind sie in Teilbereichen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Europäischen Regionalfonds (ERDF) sowie der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) als auch dem Bund-Länder Programm Städtebauförderung tätig. Zudem sind die Landgesellschaften Partner im Rahmen von EU-Länder übergreifenden INTERREG-Projekten.*

Darüber hinaus sind Landgesellschaften auch in den Vollzug ordnungsrechtlicher Instrumente eingebunden, so beispielsweise beim Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Reichssiedlungs- und Grundstückverkehrsgesetz. Ein zentrales Element der Entwicklungsaktivitäten der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften ist das umfassende Flächenmanagement, das in seiner Breite die Besonderheit der Unternehmen ausmacht. Durch die Kombination der förder- und ordnungspolitischen Instrumente und eigenes wirtschaftliches Engagement (bspw. mit den landgesellschaftseigenen Bodenfonds) können die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften auf einen Instrumentenmix zurückgreifen, der integrierte und nachhaltige ländliche Entwicklung befördert.

II.

Rechtsgrundlage, Ziele, Aufgaben und Organisationsstruktur der gemeinnützigen Landgesellschaften

Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften haben ihre ursprüngliche **Rechtsgrundlage** im Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11.08.1919. Das RSG wurde 1949 von der neu gegründeten Bundesrepublik übernommen und gilt nach dem Einigungsvertrag von 1990 auch in den neuen Bundesländern. Auf dem Gesetz basieren die Rechte und besonderen Aufgaben der Gesellschaften. Die Aufgaben wurden im Rahmen später erlassener Gesetze zur Ländlichen Siedlung, Bodenordnung, Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung fortgeschrieben. Dementsprechend haben die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften ihre Tätigkeitsprofile weiterentwickelt und den veränderten Rahmenbedingungen, Problemen und Aufgabenstellungen der Landentwicklung angepasst.

Teilweise sind die Gesellschaften nach landesrechtlichen Vorgaben mit weiteren öffentlichen Aufgaben betraut bzw. für spezielle Aufgaben anerkannt, so die Hessische Landgesellschaft mbH als „Staatliche Treuhandstelle für die Bodenbevorratung“ sowie die Landgesellschaften in Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt als „Ökoflächenagenturen“ ebenso die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH über die Beteiligung an der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH.

Am 01.09.2006 ging mit Inkrafttreten der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform **die Gesetzgebungskompetenz** für das gesamte landwirtschaftliche Boden-

recht, so auch für das Grundstückverkehrs-, Siedlungs- und Flurbereinigungsrecht **auf die Bundesländer über**. Das Bundesrecht gilt uneingeschränkt fort, sofern das jeweilige Bundesland nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. Baden-Württemberg hat als bislang einziges Bundesland eine eigene landesrechtliche Regelung im Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) vom 10.11.2009 getroffen. Das ASVG nimmt die Vorschriften von Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und RSG im Wesentlichen auf und entwickelt sie bei agrarstrukturellen Besonderheiten des Landes fort.

Organisationsstruktur: In Deutschland gibt es heute 9 gemeinnützige Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften. Sie sind in 10 Flächenländern und 2 Stadtstaaten tätig. Die Gesellschaften haben ein Netz von Außen- bzw. Geschäftsstellen und Büros, deren Organisation sich i. d. R. an den Strukturen der staatlichen Verwaltung orientiert. Damit ist eine flächendeckende Bearbeitung der ländlichen Regionen gewährleistet.

BBV LS	BBV LandSiedlung GmbH, München Team-Standorte in Ansbach, Augsburg, Bamberg, Eggenfelden, München, Schwandorf und Würzburg
HLG	Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel Zentrale und Bereich Nord: Kassel Bereich Süd: Gießen und Mörfelden-Walldorf
LGMV	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen Außenstellen in Greifswald, Neubrandenburg, Rostock
LGSA	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Magdeburg - <u>zugelassen auch in Brandenburg</u> - Außenstellen in Gardelegen, Halle, Magdeburg, Wittenberg
LGSH	Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Kiel Büro in Lübeck
LSBW	Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart Büros in Donaueschingen, Ehingen und Freiburg
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover - <u>zugelassen auch in Bremen und Hamburg</u> - Geschäftsstellen in Aurich, Braunschweig, Bremerhaven, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Verden
SLS	Sächsische Landsiedlung GmbH, Meißen Büros in Radibor und Rötha, Arbeitsstützpunkte in Nord- und Südwestsachsen
ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH, Erfurt Arbeitsstützpunkte in Meiningen, Neustadt/Orla, Sondershausen

Die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften in der **Rechtsform** der GmbH. Sie sind Organe der Bundesländer zur Verbesserung der Agrarstruktur und Entwicklung der ländlichen Räume. Die konkreten Aufgabstellungen und die **Gemeinnützigkeit** sind in den jeweiligen Satzungen verankert.

Für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse haben die Gesellschaften zum einen von den Ländern eine Kapitalausstattung erhalten, die überwiegend in Form von Barmitteln erfolgte, von einigen Bundesländern aber auch als „Landeinlage“. Zum anderen sind die Gesellschaften für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen in ländlichen Räumen.

Die **Gesellschafter- bzw. Beteiligungsstruktur** der gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften hat sich in den zurückliegenden Jahren immer wieder verändert.

Landgesellschaft	Stammkapital EUR	Anzahl der Gesellschafter	Anteil Land %	Landkreise Kommunen %	Landesbanken %	Post-Bank 1) %	LR-Bank 2) %	And. Banken %	Sonstige 3) %	Eingezogene oder eigene Anteile 4) %
BBV LS	33.400	2							100	
HLG	3.604.608	17	50,6	0,5	30,3				0,3	18,3
LGSH	27.500.000	2			50,6		3,2			46,2
LSBW	3.120.000	12	85,7	0,5	9,6			3,4	0,3	0,4
NLG	811.620	47	52	16	8		6		7	11
LGMV	10.226.000	6	50,5	0,1		11,0	9,75		0,05	28,6
LGSA	9.221.590	2	94,5				5,5			
SLS	829.572	1	100,0							
ThLG	7.669.750	1	100,0							

1) Postbank: Übernahme der Anteile der früheren DSL-Bank, Bonn

2) Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt/M

3) Sonstige, dazu zählen auch die Landesbauernverbände (in BY Körperschaft des öffentl. Rechts)

4) Eigene Anteile, kein Stimm- und (Bezugsrecht)

In Sachsen und Thüringen sind die Länder alleiniger Gesellschafter. Bei den Gesellschaften in Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ist das jeweilige Bundesland Hauptgesellschafter. Die Anteile am Stammkapital reichen von 50,5 bis 94,5 Prozent. Bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ist die Investitionsbank des Landes Mehrheitsgesellschafter. In Bayern wurde im Zuge der Privatisierung des Bausträgergeschäftes der Bayerischen Landessiedlung GmbH (BLS) 2006 der agrarische Tätigkeitsbereich in ein Dienstleistungsunternehmen, die BBV LandSiedlung GmbH, ausgegliedert. Deren Hauptgesellschafter ist der Bayerische Bauernverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

In Baden-Württemberg erfolgte 2013 die Übernahme der Anteile der LBBW Immobilien Management GmbH, einer Tochter der Landesbank (LBBW), durch das Land.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist an den Landgesellschaften in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen beteiligt. In mehreren Gesellschaften halten auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften und die Landesbauernverbände geringe Anteile.

Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften unterstehen in der Regel der **Fachaufsicht** des jeweiligen Landwirtschaftsministeriums.

In den Aufsichtsgremien sind weitere Landesministerien, insbesondere die jeweiligen Finanzministerien als **Beteiligungsaufsicht**, beteiligte öffentliche Banken, Gebietskörperschaften und die regionalen Landesbauernverbände vertreten.

Die in den Satzungen festgelegten **Unternehmensziele** – Verbesserung der Agrarstruktur, Stärkung der Wirtschaftskraft sowie Verbesserung der Lebens-, Arbeits- sowie Umweltverhältnisse in ländlichen Räumen – und Aufgabenbereiche der Landentwicklung sind bestimmend für das breite Tätigkeitsprofil der Unternehmen.

Zentrale Aufgabe ist die Umsetzung der Strukturpolitik für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume. Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften arbeiten in der Planung, Finanzierung und Durchführung strukturverbes-

sernder Maßnahmen im ländlichen Raum, die zum überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand gefördert werden.

Die Gesellschaften ergänzen mit ihrem Dienstleistungsangebot die staatliche Verwaltung und sind auch auf Teilgebieten in deren Auftrag tätig. Sie haben sich mit ihrem flexiblen Dienstleistungsangebot und Zuverlässigkeit bei hohem Leistungsstandard als umfassende Entwicklungsgesellschaften für die ländlichen Räume etabliert. Die unterschiedlichen unternehmensinternen Schwerpunktsetzungen bei den Tätigkeiten stehen i. d. R. im Kontext mit strukturpolitischen Entwicklungen bzw. Prioritätensetzungen der Länder.

III.

Arbeitsbereiche und Dienstleistungsspektrum

Zu den **Tätigkeiten** und zum **Dienstleistungsangebot** der gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften zählen

- die Standortfindung, Planung, Genehmigungsmanagement, technische Betreuung und Förderbetreuung von Investitionsmaßnahmen in der Landwirtschaft
- das umfassende Flächenmanagement in ländlichen Räumen durch
 - Landerwerb, Landverwertung, Bodenbevorratung für Agrar- und Infrastruktur, ökologische und andere öffentliche Zwecke
 - Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts in Verbindung mit dem Grundstückverkehrsgesetz
 - Betreuung und Durchführung überbetrieblicher Maßnahmen wie beschleunigte Zusammenlegung und freiwilliger Landtausch, Bodenordnung und Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum
 - Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen und landwirtschaftlicher Immobilien
 - Hof(stellen)börsen
 - Flächenagentur für Ökopunkte / Ökoflächenpools
 - Begleitung und Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Maßnahmen (EU-WRRL, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie u. a.)
- die Erstellung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte
- die Dorferneuerung, Land- und Gemeindeentwicklung sowie
- Trägerschaft bzw. Begleitung spezieller Projekte im Umfeld der Ländlichen Entwicklung (LEADER, INTERREG, Studien, Evaluationen).

IV.

Aufgabenbeschreibung, Tätigkeits- und Leistungsübersicht 2015

Im Berichtsjahr ist die neue EU-Förderperiode 2014 - 2020 nach Veröffentlichung aller Landesrichtlinien angelaufen. Förderüberhänge aus der alten Periode konnten im Rahmen der sog. n+2-Regelung auch 2015 noch bewilligt werden, wenn Mittel zur Verfügung standen. Die sich lange hinziehenden Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik führten zu erhebliche Verzögerungen in der Programmplanung für den neuen Förderzeitraum. Ende 2014 waren erst 2 Länderprogramme

genehmigt, der Rest folgte im Laufe des Berichtsjahres. Dadurch kam es zu Einbrüchen in der Antragsstellung bei ELER-kofinanzierten Fördermaßnahmen, wesentlich umfangreicher als beim Wechsel früherer Förderperioden. Besonders betroffen war die Agrarinvestitionsförderung.

Agrarinvestitionsbetreuung / landwirtschaftliches Bauen

Die Förderung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Betriebe vor allem zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz, Erhöhung der Wertschöpfung, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hat in Deutschland wesentlich zur Verbesserung und Entwicklung der Agrarstruktur beigetragen. Daneben kommt der investiven Förderung aber auch bei der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschter Leistungen (z.B. Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz), die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, eine wichtige Aufgabe zu. In der EU-Förderperiode 2014 – 2020 ist mit dem im April 2015 erfolgten Ausstieg aus der Milchquote die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Milchwirtschaft von besonderer Bedeutung, aber auch die Unterstützung beim Aufbau alternativer Einkommensquellen.

*Die Nationale Rahmenregelung bildet die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes (GAK), hier der Fördergrundsatz **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**. 2012 wurde der Fördergrundsatz neu ausgerichtet. Danach ist die Förderung von Investitionen in die Tierhaltung mit besonderen Anforderungen an das Tierwohl verknüpft. Angeboten wird eine Basisförderung von 20 Prozent, die bereits eine Reihe von Kriterien für eine besonders artgerechte Tierhaltung vorgibt. Für die Premiumförderung von bis zu 40 Prozent sind zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen (mehr Platz, mehr Fläche, Auslauf, etc.), die mit höheren Investitionskosten und mehr Aufwand einhergehen. Niedersachsen hat auf die Basisförderung verzichtet und zum Fördersatz der Basisförderung die Premiumförderkriterien vorgegeben. Dem folgt auch Brandenburg. Trotz erhöhtem Beratungsbedarf für das AFP wurde die Förderfähigkeit der Gebühren für die fachkundige Betreuung gedeckelt.*

Mit Mitteln aus dem ELER Programm (2. Säule) und der GAK werden die Länderprogramme zur ländlichen Entwicklung, die die Agrarinvestitionsförderung beinhalten, kofinanziert. Die Umsetzung wird in Förderrichtlinien der Länder geregelt.

Hervorzuheben sind die direkten und indirekten Arbeitsplatzeffekte der Agrarinvestitionsförderung. Ein Euro Förderung löst mindestens 4 bis 5 Euro weitere Investitionen aus. Es werden zum einen in der Landwirtschaft Arbeitsplätze geschaffen und gesichert, zum anderen im Baugewerbe und der Stallausrüstungs- bzw. Zulieferindustrie, die meist in der Region oder anderen ländlichen Regionen angesiedelt sind. Das AFP ist ein Konjunkturprogramm für die ländlichen Räume.

Die Abwicklung der Förderung läuft bei Investitionen (ab einer von den Ländern festgelegten Schwelle, i. d. R. 100.000 EUR) nach dem von den Landgesellschaften mitentwickelten Betreuerkatalog, der nach Empfehlung des Bundes in den meisten Ländern Bestandteil der Förderrichtlinien ist.

Die fachkundige Betreuung förderfähiger Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft hat das Ziel, die ordnungsgemäße Durchführung und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen. Eine qualifizierte Betreuung liegt im Interesse der öffentlichen Hand, die die Fördermittel bereitstellt, aber auch des investierenden Betriebes. Die Betreuung ist nachweislich ein Garant für die Fördereffizienz. Sie ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die vom Betreuer Fachkunde und vor allem Unabhängigkeit verlangt. Die Betreuung wird im Rahmen des AFPs zu einem Teil unterstützt.

Zur Betreuungstätigkeit der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften zählen die

- *Information über Förderrichtlinien, haushalts-, umwelt- und tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie sonstige Vorschriften, eingehende Förderberatung, Antragsvorbe-*

reitung und Grundlagenermittlung, Erarbeitung eines Betriebskonzeptes und die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Betriebsstandorten.

- Erstellung des Förderantrages und Koordination mit Behörden.
- Mitwirkung bei der Durchführung des Vorhabens wie Kostenermittlung, dingliche Sicherung der Finanzierung, Ausschreibung und Vergabe, Fristen- und Terminmanagement, Rechnungsprüfung, Abruf der Fördermittel und periodische Überwachung des Vorhabens im Hinblick auf die Bewilligungskonformität.
- Objektbegehung und Schlussabnahme mit dem Architekten und dem Bauherrn, ev. Mängelfeststellung.
- Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Investitionsbetreuung unterliegt bei den Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften einem Qualitätsmanagement. Von der Antragstellung bis zur Abrechnung der Investitionsmaßnahmen vergehen im Durchschnitt weniger als 3 Jahre.

In die verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung sind bis auf LGSH und SLS alle Gesellschaften eingebunden.

Eine technische Betreuung der baulichen Vorhaben erfolgt bei, bzw. Ingenieurleistungen durch ihre Bauabteilungen erbringen, NLG, LGMV, LGSA, ThLG und HLG, die zudem im Rahmen der offiziellen landwirtschaftlichen Bauberatung für das Land Hessen in bauliche Investitionsvorhaben involviert ist. Im Berichtsjahr wurden durch die HLG 90 Bauberatungen vor Ort durchgeführt und abgeschlossen (Vorjahr: 84). Die BBV-LS hat 149 Bauberatungen durchgeführt.

Zu Jahresbeginn 2014 bearbeiteten die Landgesellschaften insgesamt 1.481 bewilligte AFP-Verfahren aus der alten EU-Fördertranche. 274 Anträge lagen noch zur Bewilligung vor, vorwiegend in Bayern. 2014 und 2015 wurden nach der sog. **n+2 Regelung** noch 31 Anträge vorgelegt und insgesamt 224 bewilligt. Etwa 70 vorgelegte Anträge aus der alten Förderperiode kamen nicht (mehr) zur Bewilligung. Von den 1.051 Fällen, die zu Jahresbeginn 2015 bewilligt und in der Realisierung waren, wurden **im Berichtsjahr 503 Förderverfahren abgeschlossen. Am Jahresende waren noch 548 Verfahren in Bearbeitung.**

Agrarinvestitionsförderung / AFP (n+2)

	Bestand 01.01.2014		2014		Bestand 01.01.2015		2015		Bestand 31.12.2015	
	unbew. Vorlagen	bewilligte Vorlagen	vor-gelegt	be-willigt	unbew. Vorlagen	bewilligte Vorlagen	vor-gelegt	be-willigt	unbew. Vorlagen	bewilligte Vorlagen
BBV LS	207	937		197	3	774			2	464
HLG	11	86		0		54				0
LSBW	35	147		0	0	78				21
NLG	21	201	13	11	2	88	18	16	2	25
Sa.	274	1.371	13	208	5	994	18	16	4	510
LGMV	0	53			0	19				0
LGSA	0	35			0	16				16
ThLG	0	22			0	22				22
Sa.	0	110			0	57				38
Gesamt	274	1.481			5	1.051			4	548

Zu Beginn der neuen EU-Förderperiode lagen zum AFP in den meisten Ländern nur Richtlinienentwürfe vor. 2014 konnten danach zwar Anträge gestellt werden, aber mit dem Risiko einer Überarbeitung nach Programmgenehmigung bzw. Richtlinienenerlass.

Im Laufe des **Berichtsjahres 2015** traten dann die Förderrichtlinien nach und nach in Kraft. **433 Förderanträge** (Vorjahr: 68) wurden **von den Landgesellschaften vorgelegt**. Die **Premiumförderung überwiegt mit 312 Anträgen**. **Schwerpunkt ist hier weiterhin die Investition in Milchviehanlagen**. Auf Basisförderung wurden 84 Anträge, 33 Anträge für Diversifikation und 4 Förderanträge nach dem Landesprogramm in Bayern gestellt. **Von den Vorlagen wurden im Berichtsjahr insgesamt 293 Anträge bewilligt**. Antragsüberhänge gibt es vorwiegend in Bayern.

Agrarinvestitionsförderung / AFP (neue Förderperiode) / Diversifikation / Landesprogramme

2015	Vor- lage	dav.				dav. be will igt					Dur. Inv.						Dur. Inv.	Dur. Inv.	
		Pre	Bas	Div	L	Pre	dav. MV	Sch	G	So		TEUR	Bas	dav. MV	Sch	G			So
Förder- anträge	Sa.																		
BBV LS	276	232	26	14	4*	129	98	13	8	10	480	19	4			15	446	8	460
HLG	47	24	11	12		24	14	1	5	4	600	11				11	600	12	250
LSBW	39	20	14	5		18	16	2			575	13	11	1		1	540	2	544
NLG	18	3	11			3		1	1	1	546	13	4	1		8	474		
Sa.	380	279	62	31	4	174	128	17	14	15		56	19	2		35		22	
LGMV	38	25	11	2		21	15	1	5		770	9	6			3	891	2	109
LGSA	3	3				3	2		1								1.800		
ThLG	12	5	7			2				2	450	4	4				450		
Sa.	53	33	18	2	0	26	17	1	6	2		13	10			3		2	
Gesamt	433	312	84	33	4	200	145	18	29	17		69	29	2		38		24	

Pre = Premiumförderung ; Bas = Basisförderung; Div = Diversifikation; L = Landesprogramm

MV = Milchvieh / Rinder; Sch = Schweine; G = Geflügel; So = Sonstige;

Dur. Inv. TEUR = Durchschnittliches förderfähiges Investitionsvolumen in 1.000 EUR

* Landesprogramm BY: = 4 Vorhaben bewilligt; Durchschnittliches ff. Investitionsvolumen 350 TEUR

Im Einzelnen berichten dazu:

BBV LS: Die Richtlinie datiert vom 15.01.2015. Es gab 3 Auswahlrunden-Termine mit stark unterschiedlicher finanzieller Ausstattung. In den ersten beiden Auswahlrunden wurden alle Anträge bewilligt, in der Dritten wurde die Mehrzahl der Anträge abgelehnt. Zu dem vorhandenen Jahres-Plafonds von ca. 75 Mio. EUR wären weitere 25 Mio. EUR erforderlich gewesen. Voraussichtlich wird es in diesem Jahr erneut eine Überzeichnung des Programms geben, da die abgelehnten Anträge nahezu alle wieder vorgelegt werden. Die Akzeptanz ist trotz deutlich gestiegener Auflagen, insbesondere der 12jährigen Bindung an besonders tiergerechte Haltung vor allem im Milchviehbereich sehr gut. Die übrigen Tierarten und Mastställe spielen eine sehr untergeordnete Rolle. Die Auswahlkriterien begünstigen eher die Milchviehhaltung. Bisher konnte für die Bewilligungen aus 2015 noch kein einziger Auszahlungsantrag gestellt werden, da die technischen Voraussetzungen seitens des Ministeriums noch nicht gegeben sind.

LSBW: Die Verwaltungsvorschrift datiert vom 29. April 2015. Für das Berichtsjahr standen ca. 40 Mio. EUR zur Verfügung. Es fanden vier Auswahltermine für die eingereichten Anträge statt, die alle in der zweiten Jahreshälfte lagen. Die Förderanträge werden in ein Ranking gebracht und ausgewählt. Grundvoraussetzung für eine Teilnahme am Ranking ist eine Nettorentabilität von mindestens 80 Prozent in den vergangenen 2 Wirtschaftsjahren (Nettorentabilität = Gewinn / Ansätze für eigene Faktoren). Diese Forderung ist angesichts der sehr schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einige Betriebe problematisch. Insgesamt ist von einer guten Mittelverfügbarkeit auszugehen, da die Nachfrage der Landwirte aufgrund der dargestellten Sachverhalte eher verhalten war.

HLG: Die Richtlinie wurde am 12.11.2015 veröffentlicht. Bis dahin wurde auf Basis des Einführungserlass vom 15.05.2015 vorgelegt. Im Berichtsjahr gab es vier 4 Bewilligungstermine (29. Mai, 20. Juli, 7. Sept. 30. Nov.) Beim ersten und zweiten Termin konnten nicht alle vorgelegten Maßnahmen bewilligt werden, bei den beiden Folgeterminen hingegen alle bewilligungsfähigen Anträge. Auswahlkriterien: Kompliziertes Punktesystem, förderfähig

waren alle Anträge ab 40 Punkte. Im ersten Bewilligungstermin war dieser Wert auf 70 Punkte hochgesetzt. Die Mittelauszahlung und Bewilligungszuweisung erfolgt in Hessen über die WI-Bank. Für 2016 wird darüber nachgedacht, bei Stallneubauten nur Maßnahmen mit Premiumförderung zu fördern.

NLG: Anträge für das Bewilligungsjahr 2015 wurden im Zeitraum 15.04.2015 bis 29.04.2015 entgegen genommen. Für Bewilligungen wurde ein Mittelvolumen von 10 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Landesweit wurden 70 Anträge mit einem Volumen von ca. 8,5 Mio. EUR eingereicht. Dazu konnten 66 Bewilligungen mit einem Volumen von ca. 8 Mio. EUR ausgesprochen werden. 16 von der NLG eingereichte Anträge haben eine Bewilligung erhalten. In Niedersachsen wird die Premiumförderung des Rahmenplans als Basisförderung angeboten. Die Fördersätze der Premiumförderung des Rahmenplanes können bei Erfüllung von gesonderten baulichen Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung mit eigenen Vorgaben des Landes Niedersachsen erlangt werden. Insgesamt wurden mit Erfüllung dieser Anforderungen 6 Anträge bewilligt. Im Land ist ein Rückgang der Stallbauaktivität deutlich zu spüren. Der Ausschluss vieler Betriebe durch die Tierbestands- und -besatzobergrenzen zeigt Wirkung, da der Investitionsanreiz über die Förderung fehlt.

LGMV: Die AFP-Richtlinie wurde mit Verwaltungsvorschrift vom 01.03.2015 in Kraft gesetzt. Abweichend von der GAK beträgt das zuwendungsfähige Investitionsvolumen 1,5 Mio. EUR. Anträge können laufend gestellt werden. Projektauswahlrunden zur Bewilligung finden nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartals statt. Hierbei haben entsprechend eines Punktesystems die Produktionsverfahren Gartenbau, Milchvieh und Ferkelerzeugung die höchste Priorität. Zusätzlich werden Kriterien wie z.B. Junglandwirt/in, LVZ des Unternehmens, Ökozertifizierung mit Bonuspunkten für die Projektauswahl versehen. Ein max. Viehbesatz von 2,0 GV/ha und eine 9-monatige Güllelagerkapazität sind weitere förderrelevante Eckpunkte der Richtlinie. Die LGMV verzeichnete für das Jahr Berichtsjahr 36 eingereichte Anträge mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 1,0 Mio. EUR. Der Schwerpunkt lag dabei mit 26 Anträgen im Bereich Milchviehhaltung (durchschnittliches Investitionsvolumen 1,2 Mio. EUR). Die Premiumförderung wurde bei 70 Prozent aller Vorhaben beantragt, aufgrund der anspruchsvollen baulichen Anforderungen im Milchviehbereich vor allem bei Kälbern und Jungvieh sowie im Geflügelbereich.

LGSA: Die endgültige AFP-Richtlinie wurde am 18.01.2016 in der Version vom 22.07.2015 veröffentlicht und gilt rückwirkend ab 01.01.2016. Aufgrund der preisbedingt schlechten Wirtschaftslage der Betriebe ist die Nachfrage verhalten. Für größere Objekte reicht das verfügbare Fördervolumen nicht aus. Für kleiner Vorhaben (< 200.000 EUR Nettoinvestition) ist der Aufwand der Beantragung zu hoch. Anträge werden jederzeit angenommen. Allerdings dauert die Bearbeitung außerordentlich lange, was in einigen Fällen wegen davonlaufender Baukosten und geänderter Marktpreise eine Überarbeitung der Anträge und Investitionskonzepte erforderlich macht. Für die Bewilligung wird eine Rankingliste angewandt.

THLG: Die Förderrichtlinie ist am 15.09.2015 in Kraft getreten. Anträge konnten zum 30.08. und 31.12.2015 bzw. am 28.02.2016 vorgelegt werden. Bewilligt wird nach einem Auswahlkriterienkatalog. Bei der Antragstellung sind die Betriebe wegen der aktuellen Marktsituation und Einkommenslage eher abwartend, insofern sind die Mittel bisher ausreichend.

■ **Betreuung Landwirtschaftlicher Bauvorhaben ohne Förderung**

Die Gesellschaften betreuen außerdem landwirtschaftliche Baumaßnahmen wie Wirtschaftsgebäude, Gülleanlagen usw. (Agrarbaumaßnahmen ohne AFP-Förderung). Zu Jahresbeginn 2015 waren 448 Baumaßnahmen in Bearbeitung (Vorjahr: 404), 398 Projekte (Vorjahr: 355) kamen neu hinzu, 440 Maßnahmen (Vorjahr: 311) wurden abgeschlossen. Eine Zunahme ist dabei erneut bei der NLG zu verzeichnen, die knapp 2/3 der Verfahren begleitet. Dies bestätigt die Berichte zur Entwicklung des AFP (hohe Nachfrage, steigende Anforderungen, wenig Mittel, Antragsausschlüsse).

Flächenmanagement

■ Überbetriebliche Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen – Flurneuordnung

Die Instrumente der Flurneuordnung sind unverzichtbar für alle Bereiche der Landentwicklung. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen in Bezug auf Größe, Lage und Bewirtschaftungsfähigkeit der Flächen. Sie dienen zur Lastenverteilung bei Infrastrukturprojekten wie Verkehrswegebau und Hochwasserschutz. Nutzungskonflikte u. a. zwischen Landwirtschaft, außerlandwirtschaftlichem Bedarf und Naturschutz können mit den Instrumenten der Flurneuordnung vermindert oder beseitigt werden. Die Belange des Landschaftsschutzes und ökologische Ziele sind längst selbstverständlicher Bestandteil der Flurneuordnung. Wenn sich im Rahmen einer ländlichen Entwicklungsplanung zeigt, dass die Flurneuordnung erforderlich und Ziel führend ist, sollte die Verfahrensdurchführung auch künftig gefördert werden. Dass sich die Landgesellschaften hierbei vor allem für freiwillige Maßnahmen stark machen, liegt nicht allein daran, dass diese ein wichtiges Betätigungsfeld der Gesellschaften sind. Freiwillige Maßnahmen haben den Charme, in der Regel eine breitere Akzeptanz zu besitzen und schneller zu gehen.

■ Der **freiwillige Landnutzungstausch** ist ein Instrument, mit dem ohne Eingriff in das Eigentum effizientere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden.

Hier engagieren sich die südwestdeutschen Landgesellschaften mit deutlichem Schwerpunkt in Bayern. Bisher wurden insgesamt 108 Verfahren abgeschlossen, davon 94 in Bayern, 10 in Baden-Württemberg und 4 in Hessen.

Im Berichtsjahr wurden 4 Verfahren beendet (Vorjahr: 10), alle in Bayern, dort kam ein Verfahren hinzu. Im Bestand sind 12 Verfahren mit rund 1.600 Hektar Flächen, knapp 2.000 Besitzstücken und 130 Tauschpartnern.

■ **Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

■ Der **freiwillige Landtausch** ist ein behördlich geleitetes Verfahren. Er gibt den Beteiligten die Möglichkeiten, nach dem Motto „so viel Eigeninitiative wie möglich, so wenig staatliche Hilfe wie nötig“ eigene Vorstellungen über die Bodenneuordnung zur Bereinigung von Konflikten oder zur Umsetzung von Nutzungskonzepten zügig und mit geringen Kosten zu verwirklichen (z. B. Flächenstilllegungen, Extensivierungen, Aufforstungen, Aufbau von Biotopsystemen oder sonstige öffentliche Förderungsmaßnahmen). Die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften bieten sich zur sachgerechten Vorbereitung und Abwicklung des freiwilligen Landtausches als kundige und erfahrene Helfer an.

- **Vorarbeiten für den freiwilligen Landtausch** wurden 2015 nur in Thüringen durchgeführt.
- Im Berichtsjahr schlossen die Gesellschaften in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 138 **freiwillige Landtausche** ab mit 1.335 Hektar, 90 Besitzstücken und 428 Tauschpartnern (Vorjahr: 131 Verfahren mit 1.725 Hektar).
Freiwillige Landtausche nach dem FlurbG werden seit 2011 zudem in Thüringen und seit 2012 auch in Sachsen-Anhalt durchgeführt. Im Berichtsjahr wurde in Thüringen ein Verfahren mit 10 Hektar, 18 Besitzstücken und 7 Tauschpartnern abgeschlossen.

■ **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren** („BZ-Verfahren“) nach den §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die Flurverhältnisse unter Mitwirkung der Eigentümer den heutigen Erfordernissen einer zweckmäßigen Landbewirtschaftung angepasst und eventuelle Nutzungskonflikte beseitigt. Dies geschieht schnell, kostengünstig, ohne grö-

ßeren Landabzug, landschafts- und naturschonend. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren kann somit nachhaltig zur Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Des Weiteren dient es zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Zusammenfassung von Waldflächen. Es bietet sich besonders dann an, wenn das vorhandene Wege- und Gewässernetz weitgehend übernommen werden kann oder sich die Maßnahmen im Wesentlichen auf die land- und forstwirtschaftlichen Flächen beschränken lassen. Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften können als sachkundige Stelle von den Flurneuerungsbehörden mit der Durchführung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren beauftragt werden.

- In der beschleunigten Zusammenlegung sind die Gesellschaften in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen tätig. 2015 wurden 2 Verfahren mit 4.320 Hektar abgeschlossen.

Der Bestand beläuft sich auf 71 Verfahren mit knapp 100.000 Hektar.

■ **Eine Einbindung in die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG (klassische Verfahren), § 86 (vereinfachte Verfahren) bzw. § 87 (Unternehmensflurbereinigungen) erfolgt bei den Landgesellschaften in Thüringen seit 2001, in Sachsen seit 2002, seit 2007 in Niedersachsen, seit 2009 in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern, seit 2011 in Baden-Württemberg und seit 2012 auch in Sachsen-Anhalt.**

- Bisher wurden insgesamt 76 Verfahren mit rund 62.220 Hektar erfolgreich abgeschlossen, 10 davon im Berichtsjahr, vier in Bayern und jeweils zwei in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen. Die ThLG war zum Ende des Berichtsjahres in 23 Verfahren mit rund 14.840 Hektar tätig. Die SLS war eingebunden in 21 Verfahren mit 14.905 Hektar Verfahrensfläche. Die BBV LS betreut 11 Verfahren mit 5.225 Hektar, die LGSA 17 Verfahren mit Dienstleistungen ohne Flächenbezug. Bei der LGMV ist ein Verfahren mit 300 Hektar anhängig, bei der NLG zwei Verfahren mit 3.370 Hektar. ThLG und SLS haben jeweils bei mehreren Verfahren die komplette Bearbeitung (mit Ausnahme der hoheitlichen Akte) übernommen. Ansonsten werden Teilaufgaben durchgeführt.

■ **Maßnahmen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten stellte sich u .a. die Aufgabe, die Besonderheiten der Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse zu ordnen und Investitionshemmnisse zu beseitigen. Regelungen dazu enthält das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). § 53 Abs. 4 LwAnpG ermöglicht es, den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen Verfahren zur **Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse** durchzuführen. Sowohl bei der **Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum** (§ 64 LwAnpG) als auch in umfassenderen **Bodenordnungsverfahren/Flächenverfahren** (§ 56 LwAnpG) sind die Landgesellschaften aktiv.

- **Vorarbeiten für den freiwilligen Landtausch** zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum wurden in Sachsen und Thüringen bei 17 Verfahren (Vorjahr: 26) abgeschlossen.
- **Freiwillige Landtausche** zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum werden von den Landgesellschaften in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen durchgeführt. Abgeschlossen wurden im Berichtsjahr 22 Vorhaben (Vorjahr: 14). Zum Jahresende waren 29 derartige Landtausche in Bearbeitung (Vorjahr: 32).

- **Bodenordnungsverfahren** werden

- **als Flächenverfahren** von den Landgesellschaften vorwiegend in Mecklenburg-Vorpommern und in geringem Umfang in Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden von der LGMV 8 Verfahren abgeschlossen mit rund 11.400 Hektar.

Die zum Jahresende bearbeiteten 40 Flächenverfahren (39 davon in Mecklenburg-Vorpommern) umfassen ca. 66.300 Hektar (Vorjahr: 45 Verfahren mit 72.850 Hektar) mit rund 10.400 Teilnehmern (Landeigentümern).

- **zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum** von allen Landgesellschaften in den neuen Bundesländern durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden dazu 42 Bodenordnungsverfahren (Vorjahr: 37) abgeschlossen, 165 Verfahren (Vorjahr: 177 Verfahren) waren am Jahresende in Bearbeitung.

■ **Bodenbeschaffung und Bodenbevorratung für Agrarstrukturverbesserung, Land- und Gemeindeentwicklung**

Flächenerwerb und Flächenbevorratung für Agrarstruktur- und Infrastrukturverbesserung, für die Gemeindeentwicklung sowie ökologische Zwecke gehören zu den klassischen Aufgaben der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften. Soweit notwendig werden für diese Tätigkeiten zusätzliche Instrumente eingesetzt, wie beispielsweise Verfahrensformen des Flurbereinigungsgesetzes und des Baugesetzbuches, mit dem Ziel, stets zu optimalen, zügigen und kostengünstigen Lösungen zu gelangen. In vielen Fällen wird in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften gezielt Bodenbevorratung betrieben.

*Eine wichtige Grundlage für das Flächenmanagement der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften ist der **jeweilige**, unterschiedlich ausgeprägte, **gesellschaftseigene Flächenpool**. Dieser ist ausschließlich Verfügungsmasse und ein je nach Bedarf anwendbares Steuerungsinstrument für die Umsetzung von Entwicklungsplanungen zur Strukturförderung.*

Die Finanzierung des Flächenerwerbes und der Bodenbevorratung erfolgen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Dazu werden überwiegend Eigenmittel aus den zweckgebundenen Rücklagen der Gesellschaften eingesetzt. In Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg regeln zudem spezielle Landesrichtlinien die von den dortigen Landgesellschaften durchzuführende Bodenbevorratung.

*Die hohe fachliche Kompetenz und der Einsatz modernster EDV-Technik auf dem Gebiet des Grundstückswesens, verbunden mit detaillierten Kenntnissen vor Ort, dem notwendigen Einfühlungsvermögen und dem Bemühen, die negativen Eingriffe durch Bereitstellung von Ersatzland oder über sonstige Hilfe zu mildern, hat zunehmend zur Einschaltung der Landgesellschaften für den **Landerwerb im Auftrag Dritter** geführt.*

2012 hat die Hessische Landgesellschaft, zugleich „Staatliche Treuhandstelle für die Bodenbevorratung“, den Flächenerwerb und die Flächenverwaltung für den Straßenbau im Land Hessen übernommen. In Verbindung mit der strategischen Bodenbevorratung für Kommunen und die Agrarstrukturverbesserung sowie in der Funktion als offizielle Ökoflächenagentur des Landes hat die HLG ein „**integriertes Flächenmanagement**“ implantiert. Darin wird vom Land ein Mehrwert in Form von weniger Landnutzungskonflikten, mehr Projektakzeptanz und Verfahrensbeschleunigung gesehen.

- **Eigen- und Treuhandgeschäft**

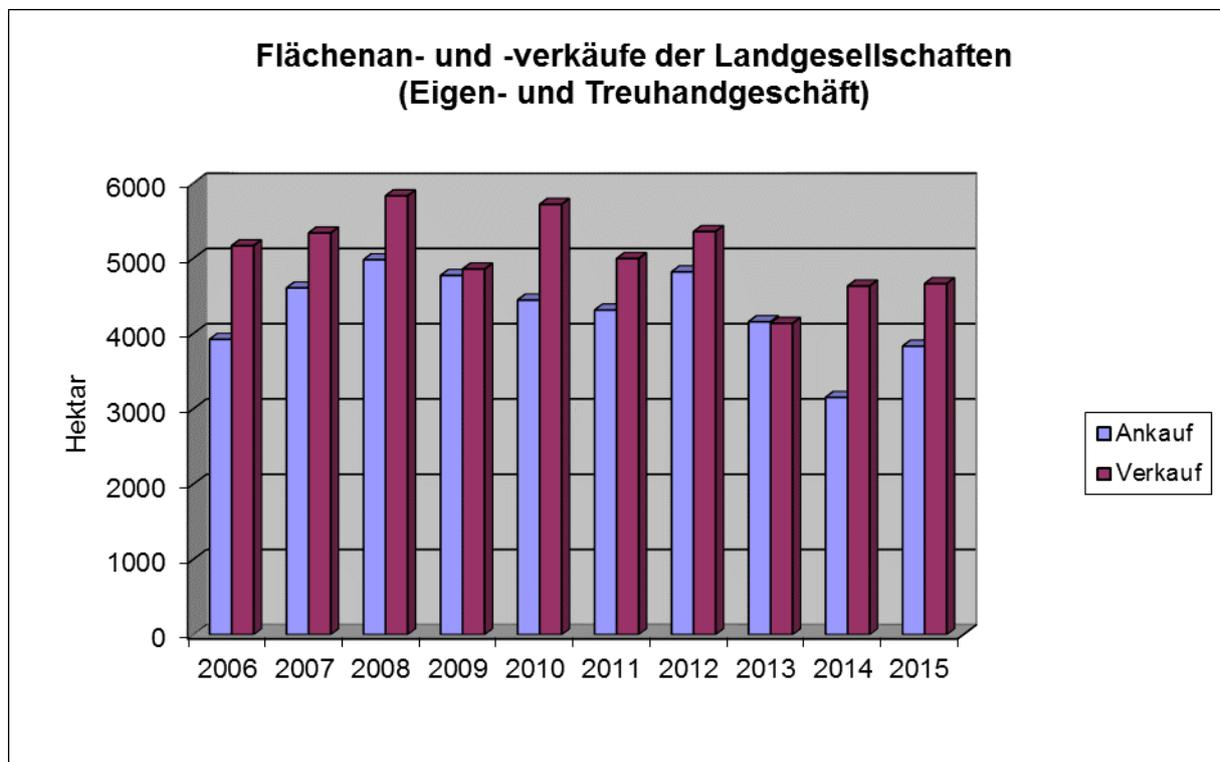
Die Landgesellschaften in den alten Bundesländern haben im Berichtsjahr 2.476 Hektar Agrarflächen erworben (Vorjahr: 2.170 Hektar) und 2.631 Hektar (Vorjahr: 2.405 Hektar) Flächen verkauft.

Der eigene Landbestand belief sich am Jahresende auf 17.666 Hektar (Vorjahr: 17.915 Hektar).

In den neuen Ländern haben die Landgesellschaften 1.357 Hektar (Vorjahr: 983 Hektar) gekauft und 2.034 Hektar (Vorjahr: 2.238 Hektar) verkauft.

Ende 2015 hat der Landvorrat 42.114 Hektar (Vorjahr: 42.792 Hektar) betragen.

Der Bodenmarkt in den neuen Bundesländern ist weiterhin stark geprägt durch die Privatisierungstätigkeit der bundeseigenen BVVG und deren fiskalpolitisch orientierte Flächenverkaufspraxis, allerdings geht deren Bedeutung zurück. Die Tätigkeit der Landgesellschaften am Boden- und Pachtmarkt zielt auf eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung ab, ohne dabei den Bodenmarkt nennenswert zu belasten.



- **Bodenbevorratung**

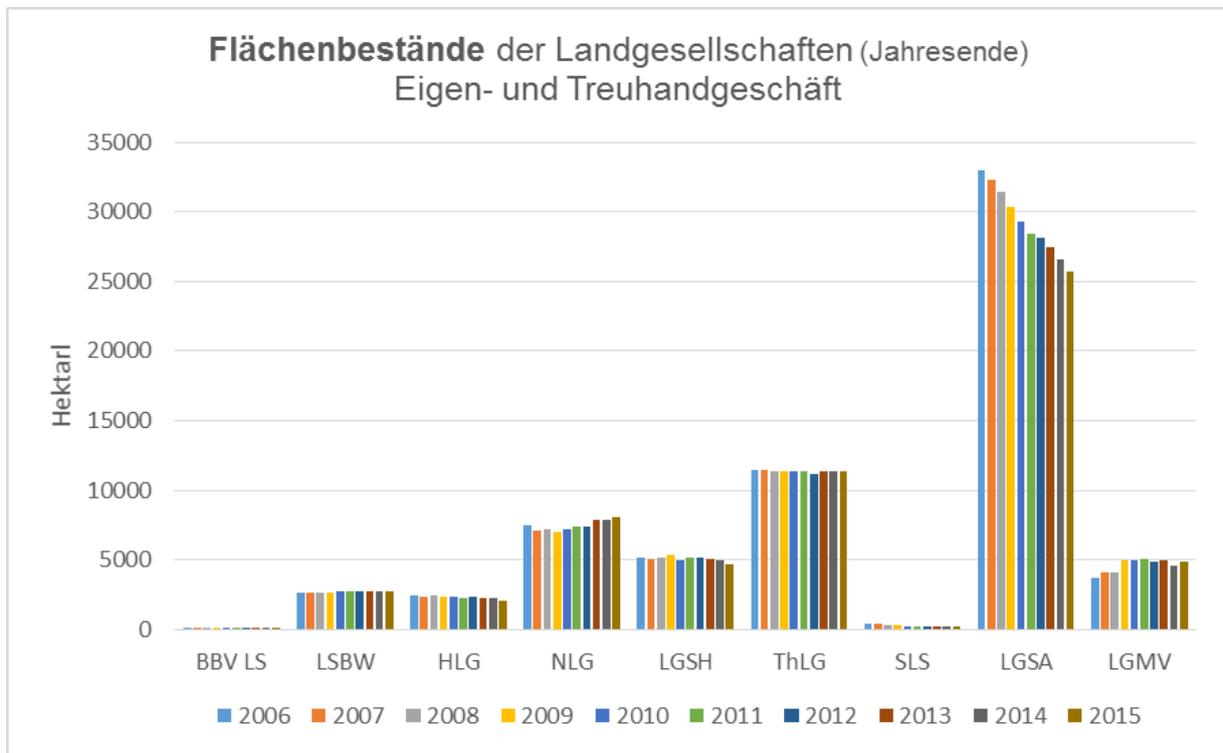
Der Umfang der Bodenbevorratung hat in den Landgesellschaften jeweils eine spezifische, historisch gewachsene Bedeutung.

In den westdeutschen Bundesländern verfügt die NLG über einen Bodenbestand von rund 8.050 Hektar, die LGSH besitzt 4.705 Hektar, die LSBW 2.770 und die HLG 2.110 Hektar. Bei der BBV LS spielt die Bodenbevorratung eine untergeordnete Rolle.

In den neuen Bundesländern hat die Bodenbevorratung bei der LGSA besonderes Gewicht durch den Erwerb von ursprünglich rund 36.700 Hektar Landesflächen in den Jahren 2002 bis 2005. Ein Großteil der erworbenen Flächen wird über einen längeren Zeitraum hinweg mit agrarstrukturverbessernder Zielsetzung verkauft. Ende

2015 betrug der Landbestand knapp 25.700 Hektar.

Die LGMV verfügt derzeit über einen eigenen Flächenbestand von 4.860 Hektar, die SLS über ca. 220 Hektar. Bei der ThLG beträgt der Flächenbestand im Eigen- und Treuhandgeschäft rund 11.350 Hektar.



- Der **Flächenerwerb im Auftrag und auf Rechnung Dritter** belief sich bei den - westdeutschen Landgesellschaften auf 1.253 Hektar (Vorjahr 1.036 Hektar). Der Anteil des Landerwerbs für Ökologische und Naturschutzzwecke lag davon in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt bei ca. 50 Prozent der Ankaufsfläche.
- ostdeutschen Landgesellschaften auf 223 Hektar (Vorjahr 250 Hektar) und damit seit 2010 auf etwa gleicher Höhe.

■ Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungs- und Grundstückverkehrsgesetz

1961 wurde das „Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz – GrdstVG)“ erlassen. Mit dem Titel ist die Zielsetzung vorgegeben. Landwirtschaftliche Betriebe sollen vor dem Abfluss von Flächen in die Verfügungsgewalt von Nichtlandwirten geschützt werden. Die Zielsetzung gilt bis heute. Der Gesetzesvollzug stand in langen Jahren stabiler, allenfalls leicht steigender Agrarlandpreise nicht im Fokus. Seit 2008 hat sich dies deutlich geändert. Die Zahl der Vorkaufsrechtsprüfungen und der ausgeübten Vorkaufsrechte durch die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften nahm sprunghaft zu und hält sich auch im Berichtsjahr auf hohem Niveau. Dabei ist festzustellen, dass der Gesetzesvollzug nicht alle Veräußerungsaktivitäten, die mit der Verfügungsgewalt über landwirtschaftliche Flächen verbunden sind, erfasst. In Bezug auf eine gesetzliche Erweiterung von Genehmigungstatbeständen ist vorwiegend in den neuen Bundesländern die Frage relevant, wie Veräußerungen von Anteilen an landwirtschaftlichen Unternehmen, die mit Anteilen an Bodeneigentum bzw. Verfügungsgewalt über landwirtschaftlichen Grund- und Boden einhergehen, künftig

behandelt werden. Eine Bund-Länder Arbeitsgruppe hat im Berichtsjahr einen umfassenden Bericht zur Bodenmarktpolitik vorgelegt. Es wurden ein bodenpolitisches Zielsystem erarbeitet, Handlungsoptionen aufgezeigt und eine Reihe von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens ausgesprochen. Es bleibt abzuwarten, was davon in den Ländern umgesetzt wird.

Gesetzesvollzug: Prüfung, Genehmigung, Versagungsgründe

Landwirtschaftliche Flächenverkäufe unterliegen ab einer vom jeweiligen Bundesland festgelegten Untergrenze (Flächenumfang der Grundstücksverkäufe an einen Erwerber, sog. wirtschaftlicher Grundstücksbegriff) der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Veröffentlichte amtliche Statistiken über die Prüfungen der Genehmigungsbehörden gibt es nicht. Insofern können zu Erwerbern, deren Profession und ggf. daraus abzuleitende Kauf- und Nutzungsmotivation keine statistisch belegten und belastbaren Aussagen getroffen werden.

Die Genehmigung kann von der Genehmigungsbehörde versagt werden, wenn

- die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet oder
- durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würden oder
- der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

Versagung wegen grobem Missverhältnis von Kaufpreis und Wert

Auch zur Versagung der Flächenveräußerung wegen „eines groben Missverhältnisses von Kaufpreis und Wert“, die es in der Praxis gibt, sind keine Zahlen verfügbar. Die Rechtsprechung sieht bisher ein grobes Wert/Preis-Missverhältnis erst bei 50 Prozent über dem ortsüblichen Preis.

Abweichend davon verhält es sich dies in Baden-Württemberg. Das Land hat von der mit der Föderalismusreform von 2007 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und 2009 ein Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) erlassen. Zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur kann nach dem ASVG eine Versagung der Genehmigung vorausgesprochen werden, wenn der vereinbarte Kaufpreis um mehr als 20 Prozent über dem vergleichbarer Grundstücke liegt. Der Landsiedlung zufolge zeigt diese Regelung in Verbindung mit der Möglichkeit zugunsten des Bodenfonds das Vorkaufsrecht ausüben zu können, regional erste Wirkung.

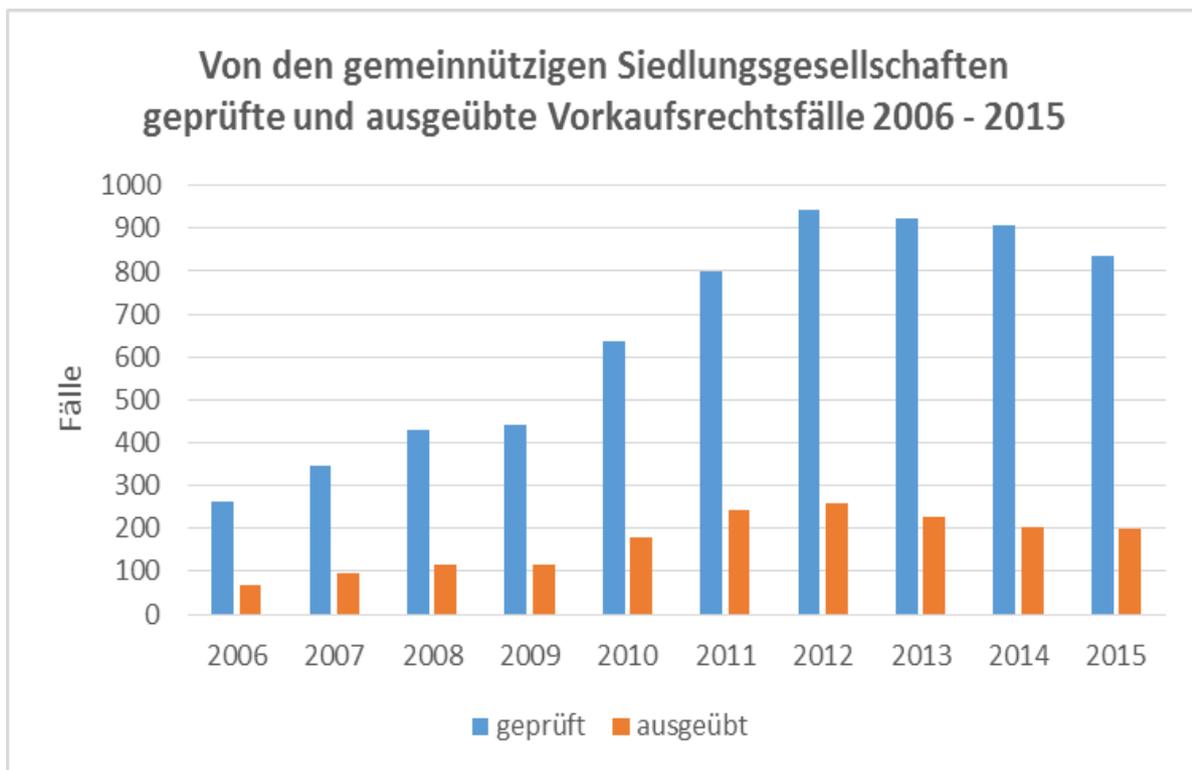
„Ungesunde Verteilung von Grund und Boden“ – Prüfung und Ausübung des Vorkaufsrechts

In der Regel liegt ein Versagungsgrund vor, weil landwirtschaftliche Flächen an einen Nichtlandwirt verkauft werden sollen. Dann kann auch das Vorkaufsrecht ausgeübt werden. Die gemeinnützigen Landgesellschaften/Landsiedlungsgesellschaften sind vorkaufsberechtigte Stellen nach dem Reichssiedlungs- und Grundstücksverkehrsgesetz. Falls die Genehmigung zu versagen wäre, gibt die Genehmigungsbehörde den Verkaufsfall an die jeweilige Landgesellschaft ab. Die Landgesellschaft prüft die Ausübung rechtlich und wirtschaftlich, denn sie trägt in der Folge das Risiko. Das Vorkaufsrecht wird ausgeübt, wenn mindestens ein aufstockungsbedürftiger, -williger und -fähiger landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist oder die Fläche für eine konkrete Agrarstrukturverbesserungsmaßnahme (z. B. Flurbereinigungsverfahren) benötigt wird. Die Landgesellschaft tritt dann zu den ursprünglichen vertraglich vereinbarten Konditionen an die Stelle des Käufers (Ersterwerber). Danach verkauft sie die Fläche an einen Landwirt, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt (Nacherwerber) bzw. führt sie der sonstigen agrarstrukturverbessernden Verwendung zu.

Anders in Baden-Württemberg. Nach dem ASVG kann auch ohne kaufwilligen Landwirt als Zweiterwerber das Vorkaufsrecht zugunsten des Bodenfonds bei der Landsiedlung ausgeübt werden. Die Flächen sind innerhalb von 10 Jahren agrarstrukturverbessernd zu verwerten. Die Anwendung der Regelung hat zu keinem Anstieg des Flächenbestandes des Bodenfonds geführt.

Bezogen auf die Veräußerungsfälle macht die Zahl der den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zur Prüfung vorgelegten Fälle 2014 etwa 2,3 Prozent aus. Für 2015 liegen noch keine Zahlen zu den insgesamt erfolgten Verkaufsfällen vor.

D ohne RP, SL, B, HH, HB	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Verkaufsfälle	43.310	40.794	38.389	40.524	39.859	39.561	40.263	
Vorkaufsrecht von LG geprüft	430	443	635	801	912	924	907	837
% geprüft	1,00	1,09	1,66	1,98	2,29	2,33	2,26	
Vorkaufsrecht ausgeübt	116	114	179	241	244	225	204	194
% ausgeübt von geprüften Fällen	27,0	25,7	28,2	30,1	26,7	24,4	22,5	

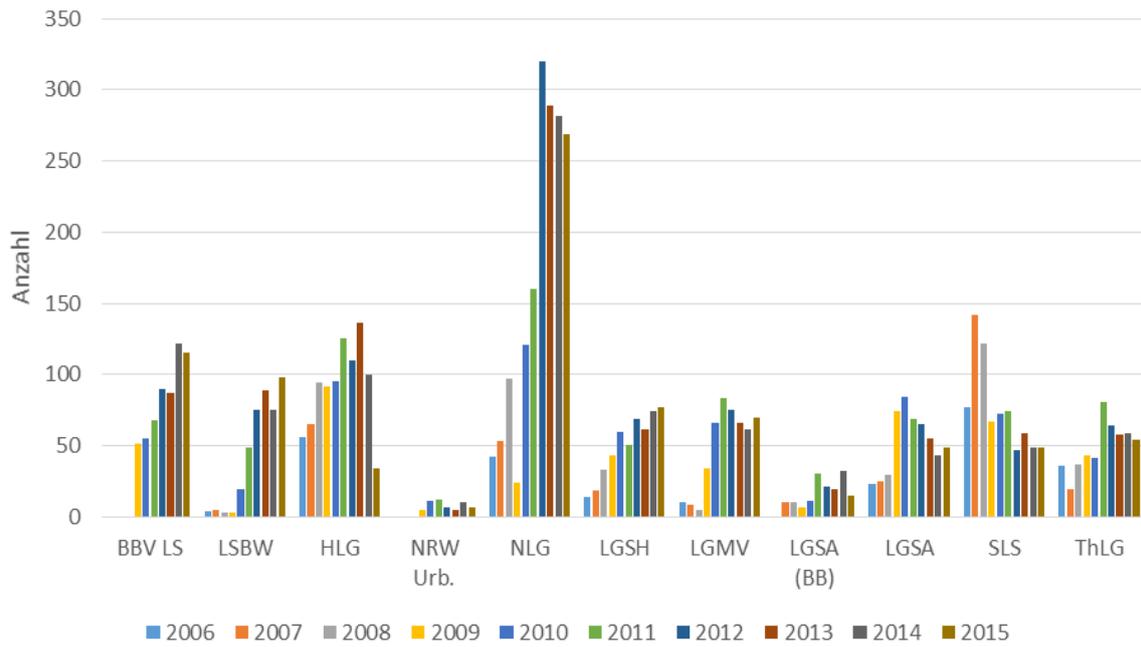


Auffällig ist die Diskrepanz zwischen den geprüften Fällen und der Zahl der tatsächlichen Ausübung des Vorkaufsrechts. Hierzu berichten alle Landgesellschaften, dass mögliche Zweiterwerber zwar erwerbsbereit sind, aber aufgrund der hohen Kaufpreise und/oder der eigenen finanziellen Situation in zunehmendem Maß wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Flächen zu erwerben.

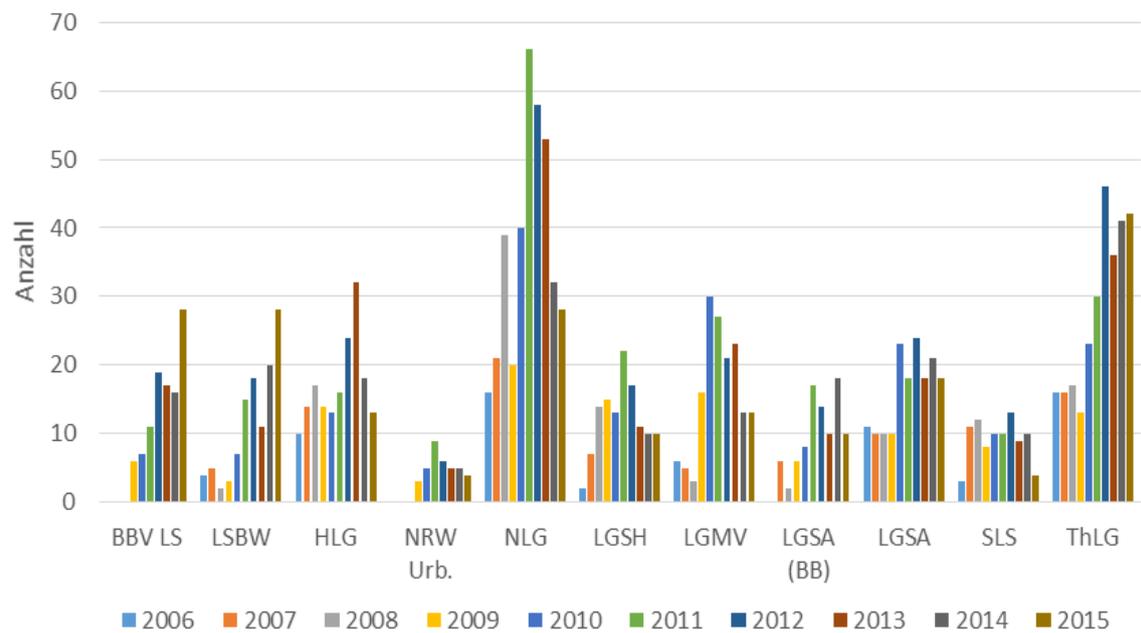
2015 wurde das Vorkaufsrecht in 837 Fällen mit 6.137 Hektar von den Siedlungsunternehmen geprüft. Die Zahl der geprüften Kauffälle ging damit gegenüber dem Vorjahr zwar zurück, der damit verbundene Flächenumfang stieg indes. Insofern ist das Interesse von Nichtlandwirten an landwirtschaftlicher Fläche ungebrochen hoch. Die Landgesellschaften registrierten eine weiter steigende Sensibilität und Professionalität der Genehmigungsbehörden. Information, Erfahrungsaustausche und Schulungsveranstaltungen zeigen Wirkung. Sie werden fortgesetzt.

In 194 Fällen (Vorjahr 204 Fälle) mit 1.141 Hektar Flächen (Vorjahr: 1.172 Hektar) wurde das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungs- und Grundstückverkehrsgesetz ausgeübt

Von den Siedlungsgesellschaften geprüfte Vorkaufsrechtsfälle



Von den Siedlungsgesellschaften ausgeübte Vorkaufsrechtsfälle



LG / SU	2013					2014					2015				
	ge	prüft	aus	geübt	je	ge	prüft	aus	geübt	je	ge	prüft	aus	geübt	je
	Fälle		Fälle		Fall	Fälle		Fälle		Fall	Fälle		Fälle		Fall
	Anz	ha	Anz.	ha	ha	Anz	ha	Anz.	ha	ha	Anz	ha	Anz.	ha	ha
BBV LS	87	610	17	129	7,6	122	704	16	58	3,6	115	728	28	149	5,3
LSBW	89	335	11	46	4,2	75	227	20	33	1,7	98	443	28	67	2,4
HLG	136	309	32	66	2,1	100	164	18	45	2,5	34	58	13	20	1,5
NRW Urb.	5	14	5	14	2,8	10	53	5	26	5,2	7	59	4	41	10,3
NLG	289	1.562	53	218	4,1	282	1.675	32	224	7,0	269	1.905	28	230	8,1
LGSH	61	475	11	56	5,1	74	575	10	51	5,1	77	488	10	62	6,2
	667	3.305	129	529		663	3.398	101	437		600	3.681	111	569	
LGMV	66	879	23	213	9,3	61	1.119	13	139	10,7	70	1.334	13	194	14,9
LGSA	19	220	10	124	12,4	32	456	18	260	14,5	15	140	10	100	10,0
LGSA	55	717	18	226	12,6	43	455	21	186	8,9	49	487	18	208	11,6
SLS	59	476	9	46	5,1	49	316	10	71	7,1	49	452	4	23	5,8
ThLG	58	236	36	86	2,5	59	140	41	79	1,9	54	102	42	89	2,1
	257	2.528	96	695		244	2.486	103	735		237	2.515	87	614	
Sa. D	924	5.834	225	1.234		907	5.884	204	1.172		837	6.137	194	1.141	

LGSA (BB): In Brandenburg ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes beauftragt
Anz. = Anzahl Fälle; ha = Hektar

Problem „doppelte Grunderwerbsteuer“ weiterhin ungelöst

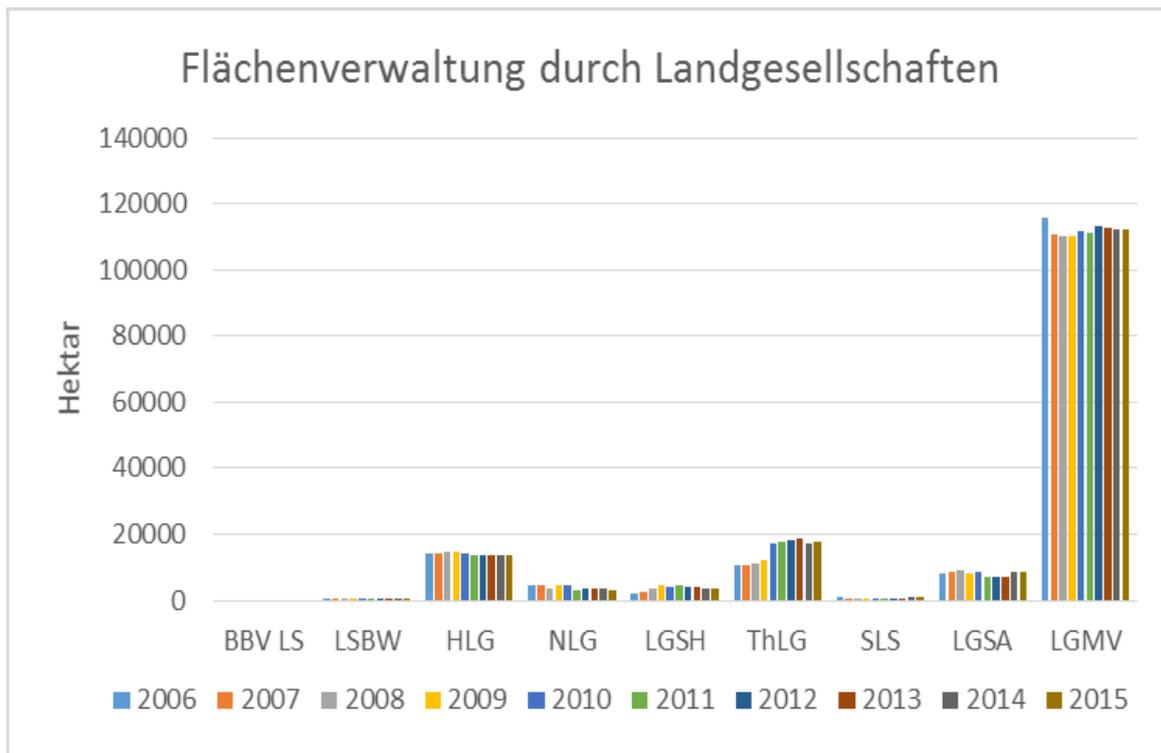
Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen und dem späteren Erwerb der Flächen durch einen Landwirt fällt jeweils Grunderwerbsteuer an. Mit der „Grunderwerbsteuerreform“ 1982 wurde diese deutlich abgesenkt und alle Ausnahmetatbestände abgeschafft. Von 1983 bis 1996 betrug die Bemessungsgrundlage bundesweit 2 Prozent und 3,5 Prozent von 1997 bis 31.08.2006. Seither dürfen die Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen. Die aktuellen Werte liegen bei 4,5 bis 6,5 Prozent. Die Landwirte beklagen die hohen Nebenkosten, was auch im Kontext mit der zunehmend zurückhaltenden Kaufbereitschaft bei Vorkaufsrechtsfällen zu sehen ist.

■ Verwaltung von Flächen

Bei den Landgesellschaften in den ostdeutschen Bundesländern hat die Verwaltung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Auftrag der Länder bzw. in geringerem Maße auch von Gebietskörperschaften, von der Straßenbauverwaltungen sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit rund 105.600 Hektar einen erheblichen Umfang. Der Schwerpunkt liegt mit in Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 87.000 Hektar. Hinzu kommt dort die Verwaltung von Gewässer- und Seeflächen einschließlich der Verpachtung von Fischereirechten im Umfang von rund 25.200 Hektar. In Thüringen werden rund 6.275 Hektar Naturschutzflächen zuzüglich der Flächen des „grünen Bandes“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze verwaltet.

Die Gesellschaften in Westdeutschland verwalteten zum Ende des Berichtsjahres 20.620 Hektar, davon 18.300 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen, 1.825 Hektar Naturschutz- und 500 Hektar sonstige Flächen. Am Gesamtumfang überwiegt der

Anteil der Hessischen Landgesellschaft, die 13.845 Hektar Domänen und den fiskalischen Streubesitz des Landes Hessen verwaltet.



Der Liegenschaftsbestand der Landgesellschaften insgesamt (Eigen- bzw. Treuhandflächen und im Auftrag verwaltete Flächenbestände) belief sich Ende 2015 auf 211.000 Hektar.

■ Hof(stellen)börsen

Mit der Zielsetzung, Angebot und Nachfrage zusammenzuführen, jungen Landwirten bei der Entwicklung einer eigenen Existenz zu helfen, die Existenz bestehender Betriebe durch Flächenaufstockung zu sichern, aufgabewilligen Landwirten einen sozial verträglichen Ausstieg aus der aktiven Landwirtschaft zu ermöglichen, haben die Landgesellschaften im Zeitraum von 2002 bis 2005 „Hofbörsen“ eingerichtet. Diese sind eingebunden in das Flächenmanagement zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Agrarstruktur.

Die Hof(stellen)börsen der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften sind über den BLG vernetzt und direkt über das Internetportal www.hofboersen.de zu erreichen.

Die Organisation sowie das jeweilige Service- und Leistungsangebot der Hofbörsen ist den regionalen Strukturen und Marktverhältnissen angepasst.

Mit Ausnahme der Hofbörse bei der Landsiedlung Baden-Württemberg und teilweise der Hessischen Landgesellschaft handelt es sich in den alten Bundesländern um Hofstellenbörsen.

Eine agrarstrukturelle Zielsetzung bei der „Hofstellenbörse“ liegt in der Flankierung des Agrarstrukturwandels. Dabei spielen Existenzgründungen keine nennenswerte Rolle. Der Verkauf bzw. die Vermittlung von Hofstellen an Hobbylandwirte, außerlandwirtschaftlichem Kleingewerbe, Handwerkern, etc., bringt eine Weiternutzung von Bausubstanz oft in Verbindung mit Investitionen und kann für andere Landwirte zu positiven Einkommenseffekten aus Futterlieferungen bzw. landwirtschaftlichen Dienstleistungen führen.

- Im Berichtsjahr wurden 12 Betriebe über die Hofbörsen neu besetzt, 2 in Bayern (davon eine Existenzgründer), 3 in Hessen und 7 in Baden-Württemberg.

Jahresendbestand	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	bis 2004
Kauf	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.**							
Hofstellen												
Angebote	4	5	8	9	11	13	16	21	21	15	47	
Nachfragen	11	6	9	14	11	24	28	41	50	67	144	
Neu-/Wiederbesetzungen	4						6	1	21	28	26	ca. 120
Ldw. Betriebe												
Angebote	146	146	145	124	116	140	134	136	117	91	164	
Nachfragen	3.116	2.897	2.668	2.331	2.212	2.036	1.613	1.295	932	355	394	
Neu-/Wiederbesetzungen	12	18	14	16	15	7	31	16	37	10	9	27
Flächenaufstockung												
Angebote	5	11	14	12	13	7	7	8	17	28	51	
Nachfragen	659	963	943	832	719	548	528	509	463	375	344	

** Anz. = Anzahl

■ **Kompensationsflächenmanagement / „Ökoagentur“/ Ökopoolprojekte**

Eingriffe in Natur und Landschaft müssen vom Verursacher ausgeglichen werden. Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist „bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Über den Flächenerwerb für Dritte sowie die Bereitstellung von Flächen aus eigenen Beständen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind die Landgesellschaften nach und nach im Kompensationsflächenmanagement tätig geworden. Die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften sind wegen ihres Satzungsauftrages besonders bemüht, die Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen mit möglichst wenig beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Agrarstruktur bereitzustellen bzw. Verursachern Ökopunkte anzubieten. Sie setzen dazu das gesamte Spektrum ihres Instrumentariums beim Flächenmanagement ein.

Im Mittelpunkt steht dabei das Bemühen, dass die Landwirtschaft in Kooperation mit dem Naturschutz auf Ausgleichsflächen bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen weiterhin Wertschöpfung durch Nutzung generieren kann. „Aufwertung durch Nutzung“ minimiert den Flächenentzug für die Landwirtschaft und trägt zur Akzeptanz der Ausgleichsmaßnahmen bei. Dies gilt sowohl für produktionsintegrierte bzw. betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen als auch für die Konzentration von Kompensationsmaßnahmen auf Natura-2000-Flächen. Des Weiteren kombinieren Landgesellschaften Kompensationsmaßnahmen mit flächenhaftem Rückbau und Maßnahmen zur ökologischen Gewässerverbesserung im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Das Kompensationsflächenmanagement ist ein vergleichsweise neues Tätigkeitsfeld der Landgesellschaften. Das Tätigkeitsspektrum reicht von der agrarstrukturell verträglichen Bereitstellung von Ausgleichsflächen bis zur Bevorratung von Ökopunkten und der Tätigkeit als Ökoflächenagentur.

Die HLG wurde zur Jahreswende 2005/2006 nach der Kompensationsverordnung des Landes Hessen als Ökoagentur anerkannt. Die HLG bietet in ihrer Funktion als staatliche Treuhandstelle für Bodenbevorratung Investoren ein jeweils bedarfsgerichtetes Maßnahmenpaket an bis hin zur sog. „Freistellungserklärung“ für das jeweilige Genehmigungsvorhaben.

2008 wurde die SLS mit der Funktion als Sächsische Ökoflächenagentur betraut. Sie baut Flächen- und Maßnahmenpools auf und besitzt seit 2013 als einzige Institution in Sachsen das Recht die Kompensationsverpflichtung des Eingreifers schuldbefreiend zu übernehmen.

Die LGSA und die Flächenagentur Baden-Württemberg, an der die LSBW beteiligt ist, sind nach den Kompensationsverordnungen ihrer Länder ebenfalls als Ökoflächenagenturen anerkannt. Im Berichtsjahr haben die LGMV und die BBV LS die Zulassung bzw. Zertifizierung erhalten. Die anderen Landgesellschaften bieten als Flächenagenturen spezielle Konzepte an.

Bestand 31.12.2015 Gesellschaft	Vorhaben Projekte	Projektfläche von - bis Hektar	Durchschnitt Hektar	Gesamtfläche Hektar
LSBW *	4	2,5 - 5,1	3,5	14
HLG	10		40	398
NLG	21	2 - 90	16	336
LGMV	14	1 - 326	48,5	678
LGSA	21	4 - 20	13	270
SLS	20	0,3-18	4	87
ThLG	2	10 - 80	45	90
Gesamt	92			1.873

* teilweise als Gesellschafter der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Im Berichtsjahr kamen 7 Projekte mit 244 Hektar hinzu. Fertig gestellt und im Bestand gehalten sind 11 Projekte mit 92 Hektar.

Ende 2015 belief sich der Bestand insgesamt auf 92 Projekte mit rund 1.873 Hektar

Land- und Gemeindeentwicklung, Planungsleistungen und Verfahrensbetreuung sowie Regionalmanagement

Gerade die Gemeinden in ländlichen Regionen mit eng begrenzter finanzieller und personeller Ausstattung benötigen uneigennützig, verlässliche und sachkundige Partner. Insbesondere dann, wenn Wechselwirkungen von Gemeinde- und Agrarstrukturentwicklung entscheidend für die Effizienz der Maßnahme sind, sind die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften gefragt.

Bundesweit sind die Gesellschaften in etwa 1.000 Gemeinden mit einem breiten Aufgabenspektrum tätig.

■ Die Landgesellschaften sind aktiv in der Umsetzung des **Fördergrundsatzes „Integrierte ländliche Entwicklung“** der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der

Agrarstruktur und des Küstenschutzes (**GAK**) bzw. der entsprechenden Länderprogramme. Bestandteile sind die **integrierte Entwicklungsplanung** und deren Umsetzungsbegleitung, das **Regionalmanagement**, als auch die **fachliche Betreuung der Dorferneuerung bzw. Dorfentwicklung** sowie die **Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz**, Maßnahmen der Flurneuordnung sowie der **ländliche Wege- und Wasserbau**. Diese Maßnahmen werden mit ELER-Mitteln kofinanziert. Nachfolgende Übersicht bilanziert die Leistungen. Die Verfahrensbestände Ende 2013 könnten noch im Rahmen der sog. n+2 Regelung abgearbeitet werden.

Vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderungen wurde von den Landgesellschaften 2007 das „**Dienstleistungspaket Demografiecheck**“ entwickelt. Es wird im Rahmen der Kommunalbetreuung angeboten. Nachfrage ist zunehmend vorhanden, der „**Demografiecheck**“ ist nach dem **GAK** Rahmenplan seit 2013 förderfähiger Tatbestand.

■ Zudem eignet sich der „Demografiecheck“ hinsichtlich Strategie, Methode und Inhalt zur Umsetzung des **Programms „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ im Rahmen des Bund Länderprogramms der Städtebauförderung**. Hier wurde die NLG mit mehreren Vorhaben von Regionen betraut.

■ Darüber hinaus ist die HLG, neuerdings auch wieder die NLG und insbesondere die LSBW im ländlichen Bereich in der **Stadtsanierung** (städtebauliche Dorf- bzw. Stadterneuerung) als **Sanierungsträger** in derzeit 24 Maßnahmen tätig. Diese werden aus Mitteln der Bund-Länder-Vereinbarung zur Städtebauförderung bezuschusst. (Rechtsgrundlage: ehemaliges Städtebauförderungsgesetz, jetzt Bestandteil des **BauGB**; die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften sind danach als sog. geborene Sanierungsträger anerkannt und zugelassen).

Als **Entwicklungsträger** (Stadtentwicklung nach § 165 BauGB) sind HLG und LGSA in 11 Projekten engagiert.

■ In unterschiedlichem Umfang sind die Gesellschaften zudem tätig in der **Bauleitplanung und Erschließung** sowie bei der **Erstellung von Fach- und Landschafts-**

Übersicht Planungsleitungen, Verfahrensbetreuung für Land- und Gemeindeentwicklung	2011	Best.	2012	Best.	2013	Best.	2014	Best.	2015	Best.
	abg.	Jahr								
	Anz.	ende								
		Anz.								
Integrierte Entwicklungskonzepte	5	3	2	3	1	1	3	65	21	1
Regionalmanagement	8	14	3	14	5	15	4	13	10	8
Umsetzungsbegleitung	0	0	2	0				1	1	
Regionalmarketingkonzepte	2	0	0	3						
Dorferneuerungs-, Dorfentwicklungsplanungen und Betreuung	15	11	8	16	3	16	5	17	4	27
Bauleitplanungen	23	34	18	40	21	64	18	84	48	70
Fachplanungen, Fachgutachten, Standortgutachten Umweltstudien	59	46	50	58	77	83	81	46	170	76
Erschließungsmaßnahmen	21	400	24	412	20	436	15	446	186	303
Wege- und Wasserbauprojekte	104	282	134	251	70	219	55	184	41	156
Städtebauförderung / Stadtentwicklung	3	19	0	21	7	21	6	17	2	42

** abg. = abgeschlossen; Anz. = Anzahl Verfahren; Best. = Bestand

-planungen, Fachgutachten, Standortgutachten und Umweltstudien. Diese Leistungen werden i. d. R. im Rahmen von Projekten erbracht, bei denen die Auftraggeber aus dem agrarischen Bereich bzw. die Kommunen von den Landgesellschaften ein „Projektmanagement aus einer Hand“ erwarten bzw. verlangen.

Technische Dienstleistungen, umfassende Wasserbaumaßnahmen, sonstige Dienstleistungen

■ Seit 2005 erbringt die Thüringer Landgesellschaft **technische Dienstleistungen für die Wasserwirtschaft.** Im öffentlichen Auftrag wird das hydrometrische Messnetz betreut. Gemessen werden Wasserstand und Durchfluss an Oberflächengewässern und Grundwasserstände. Die Dienstleistungen umfassen auch die Profilaufnahmen von Gewässern.

Seit 2014/2015 ist die ThLG zudem mit der **Wahrnehmung der Bauherrenfunktion an Gewässern 1. Ordnung für den Freistaat Thüringen** betraut. Die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion ist verantwortlich steuernd. Sie umfasst die Vergabe und Steuerung von wasserbaulichen Planungs- und Bauaufgaben, das Genehmigungs-, Finanz- und Fördermittelmanagement sowie die Flächensicherung. Inhaltlich werden wasserbauliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Gewässerunterhaltung bearbeitet.

	Maßnahmen	Anzahl	Investitionsvolumen laufende Förderperiode (Stand 21.03.2016) Mio. EUR	davon abgeschlossen
1	Verbesserung des Hochwasserschutzes	39	83,8	0
2	Verbesserung der Gewässerstrukturen und Durchgängigkeit	78	38,8	0
3	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	1	0,1	0
	Summe	118	122,7	0

■ Mehrere Landgesellschaften erstellen für Kommunen **Energie- und Nahwärme-konzepte** bzw. erbringen dazu Planungen und das Projektmanagement für Tiefbauleistungen und Anlageerrichtung.

■ Die LGMV betreibt in Gülzow eine **Pilot-Strohheizungsanlage** zur Demonstration einer Strohheizung **mit Nahwärmenetz.** Angeschlossen sind Gebäude der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei sowie der Kommune.

■ Die Gesellschaften in den neuen Ländern sind für öffentliche Planungsträger tätig, bei der **Realisierung der Verkehrsprojekte "Deutsche Einheit"** auf Schiene, Straße und Wasser. Es werden die Eigentümer festgestellt und Verträge für den Land-erwerb bzw. Gestattungen vorbereitet.

■ Zudem werden von den Landgesellschaften im Auftrag der neuen Bundesländer für landwirtschaftliche Immobilien Pacht- und Mietverträge abgeschlossen sowie Verkäufe durchgeführt.

Beteiligungen

Mehrere Landgesellschaften halten Beteiligungen an Einrichtungen in ihren Ländern, die für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume eine besondere Bedeutung haben. Es sind jeweils eigenständige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

- Die ThLG ist alleinige Gesellschafterin der Thüringer Lehr,- Prüf- und Versuchsgut GmbH (TLVPG). Dadurch werden staatliche überbetriebliche Ausbildung in den landwirtschaftlichen Lehrberufen gesichert, hoheitliche Aufgaben in der Tierzucht wahrgenommen (Leistungsprüfungen) und das Versuchswesen in der Pflanzen- und Tierproduktion unterstützt.
- Die LGMV ist alleinige Gesellschafterin des landwirtschaftlichen Versuchs- und Demonstrationsbetriebes Gut Dummerstorf GmbH. Dieses dient den agrarwissenschaftlichen Einrichtungen des Landes als Praxispartner zur Durchführung von Untersuchungen. Zudem sind die LGMV (94 Prozent) und das Land Gesellschafterin der LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Aufgabe ist die Standortentwicklung. Deren Tochterunternehmen, die EGS Entwicklungsgesellschaft mbH, ist in der Stadterneuerung, der Stadtentwicklung und dem Stadtumbau tätig.
- Die LGSA ist seit 2013 alleinige Gesellschafterin des Landesweingutes Kloster Pforta GmbH in Sachsen-Anhalt.
- Die LSBW ist an der Windenergie Baden-Württemberg GmbH zur Hälfte beteiligt. Hier geht es um die Entwicklung von (Bürger)windprojekten auf landsiedlungseigenen oder dafür angepachteten Flächen.

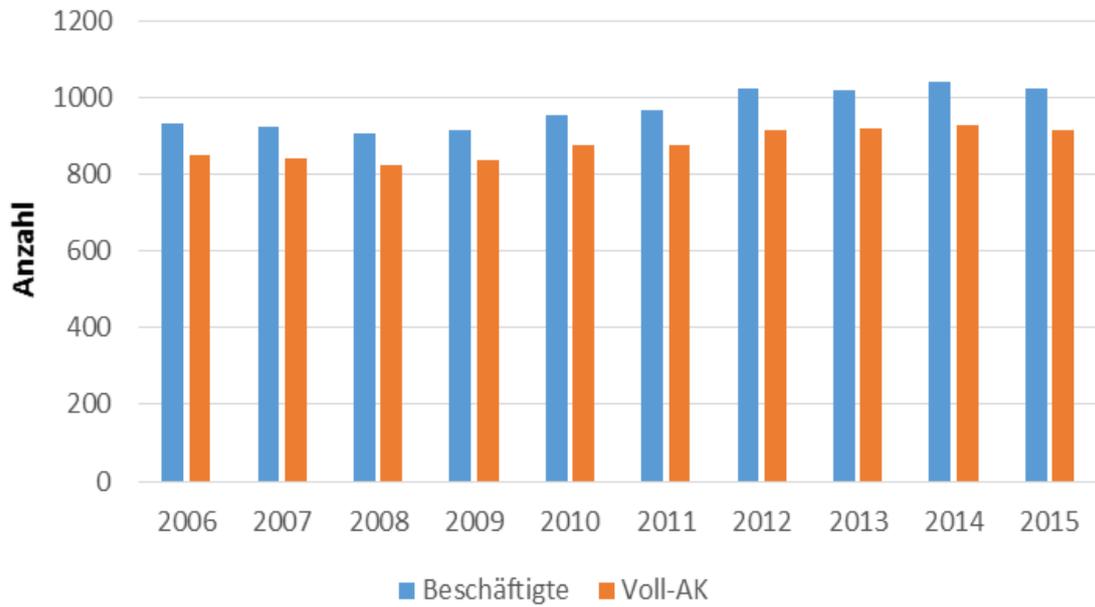
Investitionsvolumen im ländlichen Raum

Nach den Rückmeldungen der Gesellschaften und unseren Hochrechnungen wurde im Berichtsjahr durch die Tätigkeiten der Gesellschaften ein Investitionsvolumen von insgesamt etwa 800 Mio. EUR in den ländlichen Räumen ausgelöst.

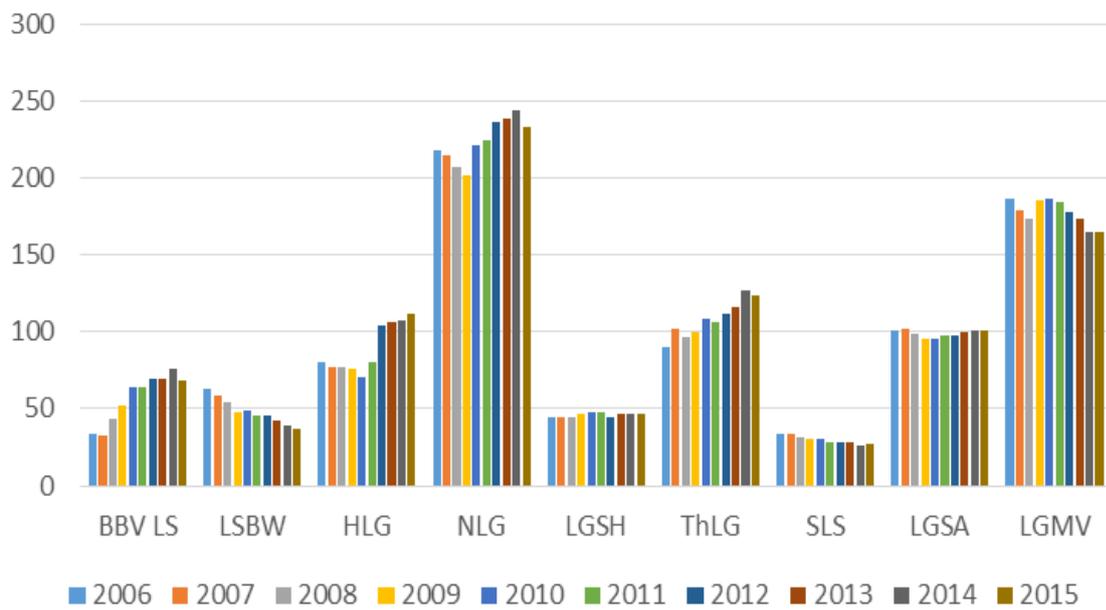
Mitarbeiter/innen

Ende 2015 waren in den Gesellschaften 1.023 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 1.041) beschäftigt, was 914,8 Vollarbeitskräften (Vorjahr: 930,1) entspricht, davon 498 Voll AK in den alten und 417 Voll AK in den neuen Ländern.

Entwicklung Beschäftigte bzw. Voll AK



Beschäftigte bei den Landgesellschaften (Voll-AK)



V.
Tätigkeits- und Leistungsbilanz (Gesamtübersicht)

Flächenerwerb, Flächenbevorratung und Flächenbereitstellung durch die gemeinnützigen Landgesellschaften					
	Alte Bundesländer Zeitraum				Neue Bundesl. Zeitraum
	1946 - 1972 Hektar	1973 -1990 Hektar	1991 - 2015 Hektar	Gesamt Hektar	1992 - 2015 Hektar
Durch freien Ankauf	230.844	92.745	94.887	418.476	74.058
Aufgrund der Bodenreformgesetze der Länder	95.963			95.963	
Durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes	14.523	8.939	6.359	29.821	7.269
Summe:	341.330	101.684	101.246	544.260	81.327
Bereitsstellung für Maßnahmen der Strukturverbesserung	311.367	106.293	108.934	526.594	39.213
Flächenbestand 31.12.2015				17.666	42.114
Landerwerb im Auftrag Dritter (ab 1978)		14.772	49.180	63.952	28.442

Tätigkeiten der gemeinnützigen Landgesellschaften			
Ländliche Siedlung / Agrarstrukturverbesserung von 1946 bis 1972			
abgeschl. Verfahren nach Siedlungsförderungsgesetz; Grüner Plan			
Fördermaßnahme (Anzahl der Verfahren)	Zeitraum		Gesamt
	1946 - 1955	1956 - 1972	
Aufstockung bäuerlicher Betriebe	17.742	42.042	59.784
Neusiedlung			
a) Vollerwerbsstellen	1.892	7.337	9.229
Durchschnittliche Betriebsgröße	1949:12,2 ha	1956:15,9 ha	
b) Nebenerwerbs- und Kleinsiedlungen	3.196	17.491	20.687
Aussiedlung aus beengten Dorflagen (ab 1951)	306	13.089	13.395
davon mit Landaufstockung	251	6.812	7.063
Bauliche Maßnahmen in Altgehöften	69	17.399	17.468
Mitwirkung bei der Durchführung "Beschleunigter Zusammenlegung" (ab 1957)			
Verfahrensfläche in Hektar		169.572	169.572
Freiwilliger Landtausch			
Verfahrensfläche in Hektar		9.751	9.751

Leistungsbilanz der gemeinnützigen Landgesellschaften der alten Bundesländer im Rahmen des Vollzugs der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ab 1973 (abgeschl. Verfahren)				
Fördermaßnahme	Zeitspanne			Gesamt
	1973 - 1981	1982 - 1990	1991 - 2015	
	Anzahl / Hektar			
Landauffangbetriebe (Neubau, Erweiterung, Betriebskauf)	854	70		924
Flächenaufstockungsverfahren	6.661	5.386	2.550	14.597
Fläche (Hektar)	34.108	25.110	14.547	73.765
Agrarinvestitionsförderung nach EFP / AFP	16.361	9.503	21.295	47.159
davon Aussiedlungen (Voll-, Teil-, Betriebszweig) *	2.223	1.101	2.935	
Althofsanierungen *	14.138	8.402	17.890	
Land- und Forstarbeiterwohnungsbau	2.782	766	170	3.718
Eingliederung Vertriebener und Flüchtlinge (Neusiedlung und Kauf)				
davon Vollerwerbsstellen	946	21		967
Nebenerwerbsstellen	9.575	7.072	723	17.370
Beschleunigte Zusammenlegungs-Verfahren	326	223	294	843
Verfahrensfläche (Hektar)	135.243	96.958	185.145	417.346
Freiwilliger Landtausch	1.321	1.328	4.721	7.370
Verfahrensfläche (Hektar)	10.306	16.449	77.817	104.572
Anzahl der Tauschpartner	4.823	5.560	17.773	28.156
Einbindung in Verfahren nach § 86 FlurbG			36	36
Verfahrensfläche (Hektar)			28.178	28.178
Agrarstrukturelle Vor- (AVP) bzw. Entwicklungsplanungen (AEP)	171	70	64	305
Integrierte Entwicklungskonzepte			30	30
Regionalmanagement			13	13
Dorferneuerungsplanungen und -verfahren	236	507	531	1.274

* getrennt erfasst bis einschließlich 2014

Leistungsbilanz der gemeinnützigen Landgesellschaften der neuen Bundesländer im Rahmen des Vollzugs der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" von 1991 bis 2015 abgeschlossene Verfahren		
Fördermaßnahme	Anzahl	ha
Verfahren zur Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe	2.062	
Verfahren zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen	408	
Agrarinvestitionsförderung (AFP) seit 1997 (2015: 99 lfd. Verfahren)	1.632	
Agrarstrukturelle Vor- bzw. Entwicklungsplanungen	270	
Integrierte Entwicklungskonzepte	35	
Regionalmanagement	32	
Dorferneuerungsplanungen und -verfahren	490	
Flurneuordnung nach FlurbG		
Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch	69	650
Freiwilliger Landtausch	422	1.947
Einbindung in Verfahren, inbes. § 86 (ohne hoheitliche Akte)	44	36.129
Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum nach LwAnpG	6.583	
davon durch Freiwilligen Landtausch	2.943	
davon 2.704 mit Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch		
Bodenordnungsverfahren	936	
Bodenordnungs- (Flächen-)verfahren nach LwAnpG	78	86.599